

Hinweise zum Ablauf der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)

Trotz der Besonderheiten, die sich für den Lehr- und Prüfbetrieb im Sommersemester 2020 gestellt haben, möchten wir einen möglichst reibungslosen Ablauf der JUP 2020/I garantieren. Die Vorgaben für die Durchführung von Präsenzprüfungen, die vom Justizprüfungsamt für die EJS gemacht wurden, weichen teilweise von denjenigen der FAU ab. Der Prüfungsausschuss war gleichwohl darauf bedacht, beide Prüfungsteile hinsichtlich der Vorgaben möglichst anzugleichen. In jedem Fall steht die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Prüferinnen und Prüfer an oberster Stelle. Die Hygiene-Maßnahmen der FAU schreiben vor, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfenden ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer werden gemeinsam geprüft. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht zugelassen.

Darüber hinaus bitten wir Sie zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums, insbesondere im Wartebereich, stets einzuhalten.
- Bei der Bekanntgabe der Prüfungstermine wird Ihnen eine Nummer von 1 bis 4 zugeteilt. Bitte orientieren Sie sich beim Betreten des Prüfungsraums an dieser Nummer: Im Prüfungsraum sind die Prüfungsplätze entsprechend markiert. Der Prüfungsplatz für die KandidatInnen mit Nr. 1 ist immer der dem Fenster am nächsten gelegene, Nr. 4 sitzt an der Tür. Betreten Sie den Raum bitte in der entsprechenden Reihenfolge und verlassen Sie ihn in der umgekehrten, damit Kontakte und „Staus“ an der Tür vermieden werden können. Die PrüferInnen betreten den Raum als erstes und verlassen diesen als letztes.
- Ansammlungen von Personen vor und nach den Prüfungen sind im Juridicum nicht möglich. Feiern sind im Juridicum nicht erlaubt.
- Im Juridicum gilt grds. Maskenpflicht. Beim Betreten und Verlassen des Prüfungsraums sind daher einfache Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Während der mündlichen Prüfung sind Mund-Nasen-Bedeckung abzulegen.
- Auf die erforderliche Hände-Hygiene ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
- Unwohlsein während der Prüfung ist dem/r Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.

Folgende Personen dürfen nicht an Prüfungen teilnehmen:

- Personen, die **Krankheitssymptome** (z.B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) aufweisen oder unter **Quarantäne** gestellt sind. **Ausnahme:** Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden. Das Attest ist unmittelbar vor Prüfungsbeginn dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Prüfungsausschuss ist nicht erforderlich.

- Personen, die sich im **Ausland** aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Rückkehr. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist. Ausgenommen sind Aufenthalte in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland.
- Personen, die als **Kontaktpersonen der Kategorie I zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten** identifiziert wurden, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt. Sofern ein Kontakt der Kategorie I mit einer Person bestanden hat, **die gerade getestet wird**, ist bis zu einem negativen Testergebnis keine Teilnahme an der mündlichen Prüfung möglich. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist.
Kontaktpersonen der Kategorie I sind Personen, die kumulativ einen mindestens 15-minütigen Gesichts- („face-to-face“) Kontakt mit einem COVID-19-Fall hatten.

Personen, die unter eine der genannten Fallgruppen fallen, werden gebeten, dies unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist insoweit nicht erforderlich. Bei rechtzeitiger Mitteilung kann bei der Prüfungsplanung möglicherweise ein späterer Termin vergeben werden, zu dem keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Kann im Prüfungszeitraum 2020/I kein Prüfungstermin mehr zugeteilt werden, gilt insoweit die Satzung der FAU über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 in der Fassung v. 4.6.2020. Die Prüfung kann dann im Folgetermin 2020/II angetreten werden, ohne dass ein Versuch verbraucht wird.

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein erhöhtes Gesundheitsrisiko besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, sich unverzüglich mit dem Prüfungsausschuss in Verbindung zu setzen, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.

Sollte es zu **Änderungen dieser Hinweise** kommen, so werden diese auf der Homepage des Fachbereichs <https://www.jura.rw.fau.de/>. Bitte informieren Sie sich dort sowie auf der Homepage der FAU laufend.

Mit freundlichen Grüßen



Professor Dr. Christoph Safferling